

Nachgehakt

Regierung bremst beim Artenschutz

Libellen, Käfer und Schmetterlinge stehen auf der Roten Liste gefährdeter Arten, die im März von der Europäischen Kommission präsentiert wurde. Für eine Reihe von ihnen ist Baden-Württemberg besonders verantwortlich. Die Grünen-Abgeordnete Gisela Splett fordert, solche Arten besser zu schützen. Komende Woche wird darüber im Umweltausschuss debattiert.

Von Stefanie Schlüter

Für welche Arten ist Baden-Württemberg besonders verantwortlich?

Neben der Sumpfspitzmaus und Fischen wie Barbe, Nase oder Blaufelchen sind es vor allem eher unscheinbare Tier- und Pflanzenarten. Darunter eine Reihe von Muscheln wie etwa die schwäbische Grasschnecke, die abgeplattete Teichmuschel, verschiedene Spinnen, Käfer, Farn- und Samenpflanzen sowie Pilze.

„Bei gefährdeten Arten denken die Menschen meist an größere, beeindruckende Tiere wie Pandabären oder Tiger. Wir sollten jedoch nicht vergessen, dass die kleinen Lebewesen unseres Planeten genauso wichtig sind und ebenso erhalten werden müssen“, sagt Jane Smart, Direktorin der IUCN-Biodiversitätsgruppe. Die Weltnaturschutzunion (siehe Kasten) stellt die Rote Liste gefährdeter Arten auf. In Deutschland wurde bereits im Rah-



Die Barbe gehört zu den Fischarten, für die Baden-Württemberg eine besondere Verantwortung trägt. FOTO: DPA

men der Beratungen für das Umweltgesetzbuch Ende 2007 eine Liste von Arten vorgelegt, die „in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist“, die sogenannten Verantwortungsarten. Diese sind zum Teil nicht speziell über EU-Naturschutzrichtlinien geschützt.

Wie könnten diese Arten geschützt werden?

Eine Möglichkeit wäre der Schutz per Rechtsverordnung. Laut Bundesnaturschutzgesetz können im Rahmen einer Verordnung streng zu schützende Arten benannt werden. „Die Verantwortungsarten könnten zu einem neuen Naturschutzinstrument auf Landes- und Bundesebene werden“, sagt der Landesvorsitzende des Naturschutzbunds, Andre Baumann. Hierfür will die Grünen-Abgeordnete Splett in der kommenden Woche im Landtag werben. Doch die Chancen, dass die Landesregierung sich im Bundesrat für eine solche Rechtsverordnung stark machen wird, stehen nicht gut.

Warum lehnt die Landesregierung einen Schutz per Rechtsverordnung ab?

Der Bundesrat hat eine Regelung für die Verantwortungsarten bereits in einer Stellungnahme im Mai des vergangenen Jahres abgelehnt. Begründet wurde dies damit, dass die naturschutzpolitisch strategisch wichtigen Arten und Lebensräume bereits einem strengen Schutz unterworfen seien, von dem auch weitere Arten profitierten.

Außerdem verweist die Landesregierung in der Antwort auf die aktuelle Anfrage der Grünen zum Schutz der Verantwortungsarten (Landtagsdrucksache 14/6108), dass aufgrund der europäischen Naturschutzrichtlinien der Artenschutz bereits jetzt „unter einem Vollzugsdefizit“ leide. Eine Ausweitung des Schutzregimes für europäische Arten würde erhebliche zusätzliche Ressourcen beanspruchen. Diese stünden angesichts der Haushaltssituation der Länder in absehbarer Zeit nicht zur Verfügung. Vor diesem Hintergrund wolle sich die Landesregierung nicht für eine entsprechende Rechtsverordnung stark machen.

Welche Schutzmöglichkeiten gäbe es sonst noch?

„Wir müssten daran arbeiten, den Natur- und Artenschutz zu stärken, statt darauf hinzuweisen, dass schon jetzt die Pflichtaufgaben nicht bewältigt werden“, kommentiert Splett.



Die Verantwortungsarten – von den derzeit 103 Arten auf der Liste des Bundesumweltministeriums kommen 68 in Baden-Württemberg vor – könnten auch in das Artenschutzprogramm des Landes aufgenommen werden. „Dann hat man zumindest ein Auge auf die Standorte“, sagt Splett, die hofft, dass diese Arten und ihre Lebensräume dann auch bei Planungen entsprechend berücksichtigt werden. Zumal einige dieser Arten, wie etwa Arnika oder die Barbe, bereits im 111-Artenkorb des Aktionsplans Biodiversität des Landes zu finden sind.

MEHR ZUM THEMA
Aktionsplan Biologische Vielfalt:
www.aktionsplan-biologische-vielfalt.de

Finanzminister lehnt pauschalen Personalaufbau bei Steuerfahndung ab

Stächele will von gemeinsamer Aktion aller Bundesländer nichts wissen

STUTTGART. Auf den ersten Blick scheint die Rechnung einfach zu sein: Ein einzelner Steuerfahnder oder Betriebsprüfer bringt ein Plus für die öffentlichen Kassen, also bringen viele Fahnder oder Prüfer ein deutliches Plus. Doch das würde bedeuten, die Rechnung ohne

den Länderfinanzausgleich zu machen. Denn während Mehreinnahmen großteils in den Ausgleichstopf fließen, müssen die zusätzlichen Personalkosten allein vom jeweiligen Arbeitgeber, also dem Bundesland, beglichen werden.

Deshalb hat der Grünen-Landtagsabgeordnete und Finanzexperte Eugen Schlachter vorgeschlagen, dass sämtliche Länder ihre Personalausstattung im Bereich der Betriebsprüfung und der Steuerfahndung verbessern sollten. Er stellt sich eine konzertierte Aktion vor, initiiert durch die Landesregierung von Baden-Württemberg.

Die aber will von Schlachters Vorschlag nichts wissen. Man halte es „nicht für angebracht, Vereinbarungen mit anderen Bundesländern zu einem pauschalen Personalaufbau zu treffen“, schreibt Finanzminister Willi Stächele (CDU) in

einer Stellungnahme zu Schlachters Antrag: „Derartige Vereinbarungen würden im Übrigen weder regionalen Besonderheiten, noch unterschiedlichen haushalterischen Voraussetzungen sowie den verschiedenen Organisationsstrukturen gerecht.“ Außerdem gebe es ausreichend Personal.

Schlachter sieht das anders. Er fordert eine schrittweise Aufstockung um insgesamt 15 Prozent. Für den Südwesten ginge es um etwa 300 Stellen. Dauerhaft seien auf diese Weise Mehreinnahmen von rund 380 Millionen Euro je Jahr möglich, rechnet er vor. (mars)

MEHR ZUM THEMA
Antrag der Grünen zur Personalausstattung im Bereich der Betriebsprüfung und der Steuerfahndung:
www.landtag-bw.de/WP14/Drucksachen/6000/14_6088_d.pdf



Die Arbeit von Steuerfahndern bringt Mehreinnahmen. FOTO: DPA

Porträt der Woche



Claus Wolf, ab 1. Juli Leiter des Landesamts für Denkmalpflege

Der Heimkehrer

Doch, er kenne die Breitscheidstraße im Stuttgarter Westen, wo der Staatsanzeiger sein Domizil hat. Unweit davon, erzählt Claus Wolf bei seinem Besuch, habe er vor über 20 Jahren bei Uefa-Cup-Spielen des VfB regelmäßig bei einem Onkel übernachtet. Damals, als er noch Archäologiestudent war. Inzwischen ist aus dem gebürtigen Sigmaringer etwas geworden: Erst 2001 Kantonsarchäologe im schweizerischen Fribourg. Am 1. Juli folgt er als Leiter des Landesamts für Denkmalpflege auf Dieter Planck, der die Behörde von 1994 bis 2009 geleitet hat.

Nein, er könne es fast nicht glauben, dass er 22 Jahre in der Schweiz verbracht hat. Gleich nach der Promotion war der Ur- und Frühgeschichtler seinem Doktorvater ins Waadtland gefolgt. Dort und in Fribourg lernte er eine Personalausstattung kennen, „da tränen Ihnen die Augen“. 60 Mitarbeiter hatte er in Fribourg. Zum Vergleich: Am Regierungspräsidium Tübingen arbeiten weit weniger Archäologen im praktischen Denkmalschutz – in einem Gebiet, das fünf Mal größer ist als der Kanton in der Westschweiz.

Ähnlich ist die Situation im Regierungsbezirk Stuttgart – mit dem Unterschied, dass die dortigen Kollegen seit einem Jahr wieder dem Landesamt in Esslingen mit seinen 150 Mitarbeitern angehören. So war es schon vor der Verwaltungsreform. Für Wolf ein

Schritt in die richtige Richtung. Eines hat sich der Archäologe für seine Amtszeit vorgenommen. So würde er gerne dem Übereinkommen zum Schutz des archäologischen Erbes von 1992 zum Durchbruch verhelfen. Wolf plädiert für das Verursacherprinzip.

Das heißt, dass bei Grabungen der Bauherr die Kosten trägt. In den neuen Bundesländern sei dies bereits der Fall – wie auch in den Niederlanden, in den angelsächsischen Ländern und in Skandinavien. Dabei müssten Häuslebauer keine Angst haben – die Regelung solle bloß bei Großprojekten greifen.

Privat bedeutet die Rückkehr, dass er Schwester, Patenkinder und Mutter öfter sieht. Und dass sein zweijähriger Sohn und seine neunmonatige Tochter nun gute Aussichten haben, dem Vater zu folgen: als Schwaben, VfB-Fans und vielleicht auch – die Mutter ist ebenfalls vom Fach – als Archäologen. (smic)

Zwei Fragen . . .

Sie plädieren für ein starkes Landesamt für Denkmalpflege? Warum?

Weil ansonsten der Denkmalschutz zum Spielball der Politik wird und in den Randbereich gesellschaftlich relevanter Fragestellungen abgedrängt wird. Das darf nicht passieren.

Warum sind Sie nach 22 Jahren in Ihre Heimat zurückgekehrt?

Wenn jemand wie ich Archäologe ist und aus Baden-Württemberg stammt und die Stelle von Dieter Planck frei wird... Da kann man auf eine Bewerbung fast nicht verzichten. Außerdem finde ich, dass ich mit 51 Jahren in einem guten Alter bin, noch einmal etwas Neues zu beginnen.

Gerichtsentscheidungen

Oberste Richter müssen Rat beim EuGH einholen

Verfassungsrichter kassieren Arbeitsgerichtsurteil

LUXEMBURG. Immer wieder sorgen Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) für Furore. Im Jahr 2005 kippte der EuGH mit der „Junk“-Entscheidung eine bis dahin unangefochtene Rechtsprechung zum Verfahrensrecht bei Massenentlassungen. Seither gilt: Plant ein Arbeitgeber Massenentlassungen, so muss er diese der Agentur für Arbeit anzeigen, bevor er wirksam kündigen kann.

Jetzt drängt das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe das Bundesarbeitsgericht (BAG) in Erfurt, durch das EuGH-Urteil hervorgerufene Folgefragen ebenfalls vom EuGH entscheiden zu lassen. In einer überraschenden Entscheidung hob es ein Urteil des BAG auf, weil das BAG auf eine Vorlage vor dem EuGH ohne Begründung verzichtet hatte (Az. 1 BvR 230/09).

Mit dem Urteil von 2005 änderte sich der zeitliche Bezugspunkt für weitere bei Massenentlassungen zu beachtende Pflichten. Die Entscheidung des EuGH wirft nun Folgefragen auf – im vorliegenden Fall ging es um die Einbindung des Betriebsrats. Das BAG hatte die Frage zu entscheiden, ob die Anzeige der beabsichtigten Massenentlassung erst nach dem Ende der Konsultation mit dem Betriebsrat zu erfolgen hat. Das BAG verneinte die Frage. Folgt man dieser Entscheidung, muss der Arbeitgeber zum Zeitpunkt der Anzeige bei der Arbeitsagentur also keinen unterschrittsreifen Interessenausgleich oder Sozialplan vorweisen.

Dass die Richter aus Erfurt sich angemaßt hatten, die Streitfrage eigenmächtig zu entscheiden, kritisierten die Richter aus Karlsruhe scharf. Indem das BAG, so die Richter aus Karlsruhe, eine Vorlage an

den EuGH nicht einmal in Erwägung gezogen hätten – trotz eigener Zweifel über die richtige Beantwortung der Rechtsfrage –, habe es das im Grundgesetz gewährleistete „Recht auf den gesetzlichen Richter“ verletzt. Die Frage nach dem bei Massenentlassungen einzuhaltenden Verfahren sei vom EuGH noch nicht erschöpfend beantwortet worden und hätte vom BAG deshalb nicht eigenmächtig beantwortet werden dürfen.

Die rigorose Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts könnte zur Folge haben, dass EuGH-Entscheidungen künftig noch häufiger durch Vorlagefragen der obersten deutschen Bundesgerichte veranlasst werden. Denn eine Vorlage darf nach Ansicht der Richter aus Karlsruhe bloß unterbleiben, wenn über die richtige Anwendung des Gemeinschaftsrechts unter den Gerichten aller übrigen EU-Mitgliedsstaaten und dem EuGH die gleiche Gewissheit und Zweifelsfreiheit besteht – ein in der Welt der Justiz bekanntlich eher ungewöhnlicher Zustand.

Johannes Buschbeck, Richard-Boorberg-Verlag



LESEN SIE MEHR
zu Gesetzen und Gerichtsentscheidungen unter www.vd-bw.de

Leserbrief

Zur Serie „Knigge weltweit“, Ausgabe vom 15. März, ging dieser Brief ein:

Kopernikus sprach in erster Linie Deutsch

„Ihrer Aussage zum reichen kulturellen Erbe Polens ist zuzustimmen. [...] Nur – dass Sie so unterschiedslos Chopin, Kopernikus und Wajda aufzählen? Zwar wird [...] Kopernikus weltweit als polnischer Astronom bezeichnet. Kopernikus, im alten Thorn geboren, lebte zwar in einer bereits polonisierten Umwelt, stammte jedoch aus einer deutschen Familie [und sprach in erster Linie Deutsch ...“
Peter Götz, Stuttgart

Sie können uns Leserbriefe per Post oder E-Mail zukommen lassen. Bitte beachten Sie, dass wir bloß Briefe abdrucken, die Sie mit Name, Adresse und Telefonnummer oder E-Mail-Adresse senden. Leserbriefe geben nicht die Meinung der Redaktion wieder. Die Redaktion behält sich das Recht auf Kürzungen vor.